

SATZUNG

zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Holzwickede

vom 15. Dezember 2017

Der Rat der Gemeinde Holzwickede hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 5. November 2016 (GV. NRW. S. 934) in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Holzwickede vom 06. April 1995 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 Abs. 1 LNatSchG).
- (3) Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 Abs. 2 LNatSchG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), und des Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 8).
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume, Fichten und Tannen sowie nicht standortgerechte Nadelhölzer mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.
- (5) Für die Beseitigung von Pappeln findet § 7 dieser Satzung Anwendung.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an

geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen

- a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
- b) Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien,
- c) Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald,
- d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäumen gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Gemeinde Holzwickede, Amt für Umwelt, öffentliche Ordnung und Soziales, unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde Holzwickede kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Gemeinde Holzwickede kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Schädigung oder Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
- g) die Bäume in Vor- und Kleingärten stehen, die weniger als 100 m² groß sind und solche Bäume, die Schäden an Häusern hervorrufen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt auch vor, wenn Schäden an Wänden, Mauern und Dächern auftreten, die zu dauernden Reparaturleistungen führen.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist,

oder

- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde Holzwickede schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Gemeinde Holzwickede den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Ausgenommen hiervon sind Baumfällungen auf Privatgrundstücken nach § 6 Absatz 4.

(4) Bäume auf Privatgrundstücken, die nach dieser Satzung geschützt sind, können gefällt werden, wenn vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten vor der Fällung eine Anzeige bei der Gemeinde Holzwickede über die beabsichtigte Fällung eingereicht wird.

(5) Stehen geschützte Bäume im Eigentum der Gemeinde Holzwickede, ist ein Ausnahme- oder Befreiungsantrag von der Verwaltung in Form einer Vorlage an den Umweltausschuss zu stellen. Dieser befindet über den Antrag.

(6) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7

Sonderregelung für Pappeln

Abweichend von den §§ 6, 8 und 9 ist die Beseitigung von Pappeln zulässig, sofern die zu leistende Ersatzpflanzung von heimischen und standortgerechten Gehölzen mit der Gemeinde Holzwickede abgestimmt wurde.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) oder f) eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen standortgerechten Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist eine andere Person als der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten. Ausgenommen hiervon sind Baumfällungen auf Privatgrundstücken nach § 6 Abs. 4.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Bei einem Stammumfang bis zu 150 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden, ist als Ersatz ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang des angezeigten Baumes mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Für die Ersatzpflanzung soll aus einer Liste standortgerechte Laubbäume, welche bei der Gemeinde Holzwickede einzusehen ist, gewählt werden.

(3) Die Ersatzpflanzung ist auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten. Sofern einer Ersatzpflanzung auf dem Privatgrundstück rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen, wird die Ersatzpflanzung auf öffentlichen Flächen durch die Gemeinde Holzwickede vorgenommen. Hierfür ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(4) Die Ausgleichszahlung von pauschal 200,- € setzt sich aus den Kosten für die Baumbeschaffung und -erziehung (Material, Anzucht, Pflege) zusammen.

(5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 (bei gemeindeeigenen Bäumen) bzw. die Anzeige gem. § 6 Absatz 4 (bei privaten Bäumen) dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 6) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen. Die Entscheidung über den der Bauvoranfrage beigefügten Antrag ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren vor Bescheidung der Bauvoranfrage; Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 10

Folgebeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen oder die Sonderregelung nach § 7 zur Anwendung gekommen ist - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen oder die Sonderregelung nach § 7 zur Anwendung gekommen ist - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1, Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Falle des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 11

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeindekasse Holzwickede zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 12

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Holzwickede sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Gemeinde Holzwickede den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) geschützte Bäume ohne vorherige Anzeige nach § 6 Abs. 4 entfernt,
- c) der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
- d) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
- e) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
- f) seinen Verpflichtungen nach §§ 8, 10 nicht nachkommt,
- g) entgegen § 9 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
- h) § 9 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.